

Merkblatt zur Erhebung der Vergnügungssteuer bei der Gemeinde Kippenheim



1. Sowohl bei Spielgeräten **mit als auch ohne** Geldgewinnmöglichkeit ist die Aufstellung und jede Veränderung insbesondere die Entfernung **innerhalb von zwei Wochen** schriftlich anzuzeigen. Rückwirkende Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
Bitte machen Sie beim Ausfüllen des Vordrucks deutlich, ob es sich dabei um Spielgeräte **mit oder ohne** Geldgewinnmöglichkeit handelt.
2. Die Vergnügungssteuer wird quartalsweise festgesetzt.
Spielgeräte **mit und ohne** Geldgewinnmöglichkeit werden unterschiedlich besteuert.
 - Die Steuer auf Spielgeräte **ohne** Geldgewinnmöglichkeit wird nach Anzahl und Art der Geräte und dem Aufstellort erhoben.
 - Spielgeräte **mit** Geldgewinnmöglichkeit werden nach dem Einspielergebnis besteuert, wobei unter dem Einspielergebnis die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld zu verstehen ist.
3. Für die Ermittlung der Steuer für Spielgeräte **mit** Geldgewinnmöglichkeit, ist pro Gerät am Ende des Monats ein Zählwerksausdruck zu erstellen. Diese Zählwerksausdrucke sind jeweils **am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Vierteljahres** der Gemeinde Kippenheim vorzulegen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular der Steuererklärung.

Für die Steuererklärung sind grundsätzlich der letzte Tag des jeweiligen Vierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag des Vorvierteljahres anzuschließen. Außerdem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Einspielergebnis geschätzt werden kann, wenn von Ihrer Seite aus keine bzw. keine rechtzeitige Erklärung erfolgt.
4. Von der Festsetzung der Vergnügungssteuer kann entsprechend abgesehen werden, wenn der Aufstellort einen bzw. mehrere volle Monate geschlossen ist. Das Ende der Schließung ist **innerhalb von zwei Wochen** nach diesem Zeitraum schriftlich mitzuteilen.
5. Sollten Anzeige- und Meldepflichten verletzt werden, kann dies zu einer Ordnungswidrigkeit führen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG).
6. Die genannten Vordrucke und eine Übersicht über die Vergnügungssteuersätze sind beigelegt. Sie können diese Formulare auch jederzeit bei uns anfordern oder im Internet (www.kippenheim.de) abrufen.